

Richtlinien

über die Gewährung von Zuschüssen für nationale und internationale Jugendbegegnungen Amberger Schulen (Schüleraustausch-Richtlinien)

Vom 30. Juli 2012

Auf Grund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.02.2012 (GVBl. S. 30) erlässt die Stadt Amberg nachstehende Richtlinien:

1. Allgemeines

Nationale und internationale Begegnungen sollen

- Kontakte mit Menschen anderer Kultur, anderer Sprache und anderer Lebensverhältnisse ermöglichen
- einen Erlebnisbezug zum erlernten Wissen schaffen und damit Bildungs- und Lernprozesse auslösen
- demokratische Verhaltensweisen im Zusammenleben mit inländischen und ausländischen Jugendlichen einüben
- zum Abbau von Vorurteilen sowie zur Völkerverständigung beitragen
- Einsichten in die Notwendigkeit nationaler und internationaler Gemeinschaftsaufgaben wecken
- Formen bereits erkennbarer nationaler und internationaler Zusammenarbeit verdeutlichen und das Bewusstsein junger Menschen vertiefen, dass sie mitverantwortlich für eine dauerhafte Friedensordnung sind.

Gefördert werden nationale und internationale Jugendbegegnungen (Schüleraustausch) Amberger Schulen.

Für Studienreisen und touristische Veranstaltungen wird kein Zuschuss gewährt.

2. Zuwendungsempfänger

Die Förderung wird grundsätzlich nur Amberger Schulen gewährt.

3. Förderungswürdige Veranstaltungen

- 3.1 Gefördert wird der Schüleraustausch zu Städten, mit denen die Stadt Amberg freundschaftlich bzw. patenschaftlich verbunden ist. Für die Förderung ist ein Gegenbesuch in einem erkennbar zeitlichen Zusammenhang zwingend notwendig.

- 3.2. Die Maßnahme soll mehrtägig sein. Bezuschusst werden höchstens 21 Tage.
- 3.3. Das Alter der Teilnehmer muss zum Zeitpunkt der Veranstaltung mindestens 10 Jahre, höchstens aber 25 Jahre (ausgenommen der Betreuer/die Betreuerin) betragen.
- 3.4. Voraussetzung ist, dass die Gruppe, ohne Betreuer/-in, mindestens 10 Teilnehmer umfasst.
- 3.5. Das Programm muss die Begegnungen am Ort des Partners bzw. die gemeinsamen Begegnungen an einem dritten Ort, das Ziel der Maßnahme und die Überlegungen bzw. Planungen für einen Gegenbesuch enthalten.
Für die Teilnahme Minderjähriger muss die Zustimmung der Erziehungsberechtigten vorliegen. Die ausreichende Vorbereitung der Teilnehmer wird nicht nur als Voraussetzung, sondern als pädagogische Notwendigkeit verstanden.
- 3.6. Die Sorge für einen ausreichenden Versicherungsschutz gehört zur rechtlichen und pädagogischen Verantwortung der Schule.

4. Förderung

- 4.1. Die Stadt Amberg gewährt für die in Ziffer 3.1. genannten nationalen und internationalen Begegnungen Amberger Schulen (Schüleraustausch), nach Maßgabe der vorhandenen Haushaltsmittel, folgende Zuschüsse:
 - für den Schüleraustausch im Rahmen der Städtepartnerschaften 6,00 € je Tag und Teilnehmer (ohne Betreuer/-in)
 - für Schüleraustausch 4,00 € je Tag und Teilnehmer
- 4.2. Bei der Antragstellung ist anzugeben, ob bei einer anderen Stelle für die gleiche Veranstaltung ein weiterer Zuschuss beantragt wurde. Eine Doppelförderung durch die Stadt Amberg ist grundsätzlich ausgeschlossen.

5. Verfahren

- 5.1. Antragstellung
 - 5.1.1. Anträge sind sechs Monate vor Beginn des Schüleraustausches bei der Stadt Amberg, Schul- und Sportamt, 92224 Amberg einzureichen
 - 5.1.2. Für jede Veranstaltung ist ein gesonderter Antrag vorzulegen.
 - 5.1.3. Im Antrag müssen die Angaben über Ort, Zeit und Dauer der Maßnahme, dem Betreuungspersonal und die Kosten (sowohl für den einzelnen Teilnehmer als auch die Gesamtkosten), der Teilnehmerbetrag und der Eigenanteil der Schule enthalten sein. Dem Antrag ist ein Programm und eine Liste der Teilnehmer beizufügen.
 - 5.1.4. Eine Erhöhung der Zuwendung im Falle einer nachträglichen Kostensteigerung ist nicht möglich.

- 5.2. Auszahlung

Die Bewilligung oder Ablehnung erfolgt durch eine schriftliche Mitteilung. Die Überweisung eines Zuschusses wird auf ein von der Schule anzugebendes Konto vorgenommen.

5.3. Verwendungsnachweis

5.3.1. Der Zuschuss ist zweckgebunden zu verwenden und soll einen angemessenen Teilnehmerbeitrag ermöglichen.

5.3.2. Die Stadt Amberg kann von der Schule die Vorlage eines Verwendungsnachweises mit Belegen fordern.

Von einem Verwendungsnachweis wird abgesehen, wenn sich keine Zweifel an der ordnungsmäßigen Verwendung ergeben.

5.3.3. Die Belege sind von der Schule ein Jahr zu verwahren. Beauftragte der Stadt Amberg haben das Recht der Einsichtnahme in diese Belege.

6. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Amberg in Kraft.

Amberg, 30.07.2012

Wolfgang Dandorfer
Oberbürgermeister